

STELLPLATZSATZUNG DEGERFELDEN

11.01.2018

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden hat am xx.xx.2018 in öffentlicher Sitzung die

Stellplatzsatzung Degerfelden **zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen**

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften folgende Örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

1. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), letzte Änderung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99)
2. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99,100)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Stellplatzsatzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Fläche, die im Abgrenzungsplan gekennzeichnet ist.

§ 2

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

1. Für Wohnungen bis 50 m² Wohnfläche 1,0 Stellplatz
2. Für Wohnungen über 50 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze
3. Für Wohnungen über 80 m² Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze

Für die Berechnung der Wohnfläche gilt DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung.
Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Wohneinheit eine Bruchzahl, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

§ 3

Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind der Abgrenzungsplan vom 11.01.2018 (Anlage 1) und die Begründung (Anlage 2).

§ 4

Inkrafttreten

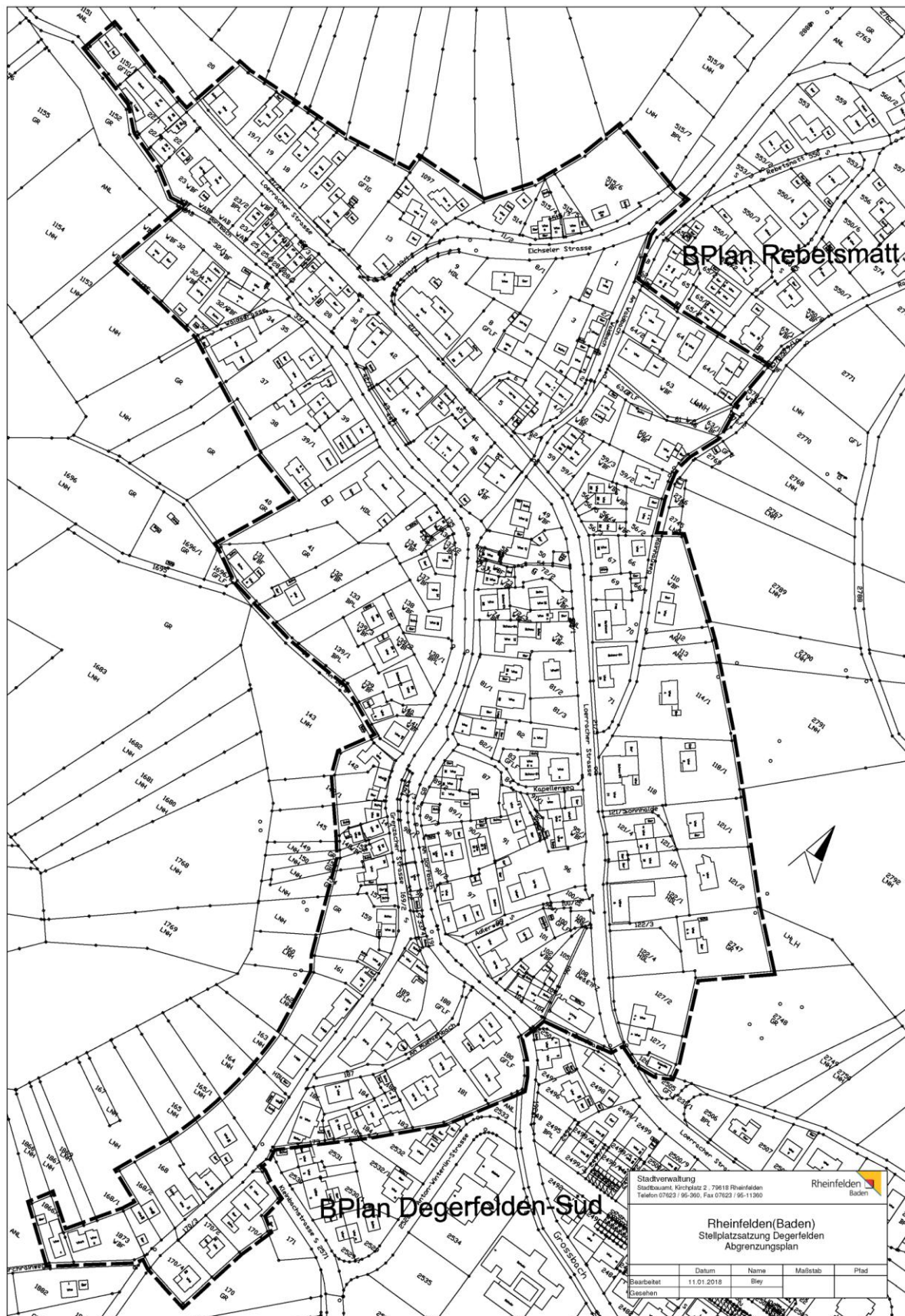
Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinfelden, den

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Anlage 1

Abgrenzungsplan



Anlage 2

Begründung für die Stellplatzsatzung Degerfelden

Zweck der Stellplatzverpflichtung ist es, den von baulichen Wohnanlagen ausgelösten ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden. Dieser Zweck kann nur dadurch erreicht werden, dass eine ausreichende Zahl von PKW-Stellplätzen für Wohngebäude und Wohnungen auf den Baugrundstücken selbst zur Verfügung gestellt wird und der Druck auf die öffentlichen Straßenparkplätze abnimmt.

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Dorfbereich von Degerfelden sind durch den dort bereits massiv vorhanden ruhenden Verkehr stark verdichtet. Eine Behinderung für Versorgungs- und Rettungsdienste kann nicht ausgeschlossen werden und auch der fließende Verkehr wird durch parkende Autos beeinträchtigt. Die vorhandene Problematik wird dadurch verstärkt, dass Baulücken geschlossen und Grundstücke im Innenbereich nachverdichtet werden. Um den ruhenden Verkehr für Wohngebäude außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend unterzubringen sollte die Stellplatzverpflichtung im Bereich des Ortsetters für Wohnungen erhöht werden und zwar wie folgt:

1. Für Wohnungen bis 50 m² Wohnfläche 1,0 Stellplatz
2. Für Wohnungen über 50 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze
3. Für Wohnungen über 80 m² Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze

Für die Berechnung der Wohnfläche gilt DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Wohneinheit eine Bruchzahl, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Die betroffenen Grundstücke sind aus dem Abgrenzungsplan ersichtlich. Es handelt sich um Grundstücke im unbeplanten Dorfbereich, die nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen.

Rheinfelden, den

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister